

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic, Frank Tempel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/9269 –**

### **Kostenbescheide der Bundespolizei an Asylsuchende, anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Flüchtlingshilfsorganisation Förderverein PRO ASYL e. V. berichtete am 29. Februar 2012 in einer Pressemitteilung über Kostenbescheide an Asylsuchende, die bei ihrer Einreise nach Deutschland ein Flughafenverfahren durchlaufen haben und dabei in der Transitunterkunft im Frankfurter Flughafen untergebracht waren.

Von den Kostenbescheiden betroffen sind so genannte Dublin-Fälle, bei denen Flüchtlinge von der Bundespolizei nach einem Asylgesuch an der auch freiwilligen Weiterreise in einen zuständigen Mitgliedstaat wegen unerlaubter Einreise gehindert werden.

Für den Zwangsaufenthalt am Flughafen während des laufenden Verfahrens zur Prüfung der Zuständigkeit nach der Dublin-II-Verordnung von teilweise zwei bis drei Monaten, teilweise mit Aufenthaltsanordnung durch den Haftrichter, werden dann die Kosten der Unterbringung sowie die der zwangsweisen Rückführung in Rechnung gestellt. Die Kostenbescheide liegen in Größenordnungen von mehreren Tausend Euro, Summen von 9 000 Euro bis 18 000 Euro im Durchschnitt sind dabei keine Seltenheit.

Aber auch Flüchtlingen, die nach einer Zurückweisung erneut Asyl beantragten und schließlich in Deutschland einen Aufenthaltstitel als anerkannte Flüchtlinge erhielten, wurden im Nachhinein Kostenbescheide in vergleichbarer Größenordnung zugestellt. Davon sind auch minderjährige Flüchtlinge betroffen, die nach erneuter Einreise als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden. Zugleich erhielten sie Bescheide über fünfstellige Summen für die aus Haft und Begleitung durch Bundespolizeibeamte entstandenen Kosten ihrer schließlich rechtswidrigen Zurückschiebung in Zusammenhang mit ihrem ersten Einreiseversuch.

Ausländerinnen und Ausländer, gegen die Abschiebungs-, Zurückschiebungs- oder Zurückweisungsmaßnahmen vollzogen werden, sind gegenüber den zuständigen Behörden grundsätzlich kostenerstattungspflichtig. In den dargestellten Fällen wurde aber entweder die Weiterreise in einen anderen EU-Staat

oder die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung eines (letztlich erfolgreichen) Asylverfahrens zugelassen. Daraus ergibt sich, dass die tatsächliche Durchführung einer Abschiebung oder Zurückweisung rechtswidrig gewesen wäre, bzw. eine Zurückweisung im Dublin-Verfahren in den zuständigen Asylstaat im Rahmen eines laufenden Asylverfahrens erfolgte.

Weder mit dem Rechtsstaatsprinzip noch mit dem Grundsatz eines einheitlichen europäischen Asylsystems „one chance only“ – ein einziger Asylantrag in allen Mitgliedstaaten der Dublin-II-Verordnung – ist es aber vereinbar, Betroffenen ohne jegliche Einzelfall- oder Billigkeitsprüfung die hohen Kosten einer staatlich veranlassten Maßnahme aufzuerlegen, die sich im Ergebnis als unangemessen herausstellt. In Dublin-Fällen wurden damit Kosten produziert, die bei Gewährung der freiwilligen Weiterreise im Schengen-Binnenland oder aber Weiterleitung der Asylsuchenden bis zur Klärung der Zuständigkeit an eine Erstaufnahmeeinrichtung weder für die Bundesrepublik Deutschland noch für den Flüchtling entstanden wären.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass es sich beim Dublin-Verfahren und dem Flughafenasylverfahren um zwei unterschiedliche Verfahren handelt. Das Dublin-Verfahren dient der Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Staates. Beim Flughafenasylverfahren erfolgt eine inhaltliche Prüfung des Asylantrages.

Die Frage, ob die Bundespolizei gegenüber einem Ausländer Kosten nach § 66 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geltend macht, hängt zunächst davon ab, ob er zurückgewiesen werden soll. Dies kann der Fall sein, wenn ein anderer Staat nach der Dublin-II-Verordnung für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist oder der Asylantrag im Rahmen des deutschen Flughafenasylverfahrens rechtskräftig als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird.

Wird hingegen keine Zurückweisungsentscheidung getroffen, ergeht auch kein Leistungsbescheid.

1. Wie stellt sich die genaue Rechtslage für das in der Vorbemerkung der Fragesteller ausgeführte Problem dar, und wie bewertet die Bundesregierung die vom Förderverein PRO ASYL e. V. dargelegten Fälle?

Zunächst sind zwei grundsätzliche Fallgestaltungen zu unterscheiden, bei denen

a) am Flughafen vor der Einreise eines Asylsuchenden und der Durchführung eines Asylverfahrens das sog. Dublin-Verfahren zur Feststellung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats durchgeführt und der Betroffene anschließend dorthin zurückgewiesen wurde oder

b) nach einer vormaligen Zurückweisung nach einem erfolglosen Asylverfahren gemäß § 18a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) der Betroffene nach Deutschland einreiste und ihm dann ein Aufenthaltstitel erteilt wurde und

die Bundespolizei anschließend Kostenbescheide für diese Personen erstellt hat.

Weder die Durchführung des Asylverfahrens in einem Mitgliedstaat bzw. die spätere Erteilung eines Aufenthaltstitels in Deutschland führen dazu, dass die vorgegangene oder vormalige Einreiseverweigerung dadurch rechtswidrig würde.

Das Verfahren der Einreiseverweigerung bei Hinweis auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats (Fallgruppe a) entspricht der Regelung des § 18

Absatz 2 Nummer 2 AsylVfG, wonach einem Ausländer u. a. dann die Einreise zu verweigern ist, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird.

Das Verfahren der Einreiseverweigerung nach erfolgloser Durchführung des Asylverfahrens im sogenannten Flughafenasylverfahren (Fallgruppe b) ergibt sich aus § 18a Absatz 3 AsylVfG, wonach einem Ausländer, dessen Asylantrag im sogenannten Flughafenasylverfahren als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, die Einreise zu verweigern ist.

In beiden Fallgestaltungen handelt es sich aufenthaltsrechtlich um Zurückweisungen gemäß § 15 Absatz 1 AufenthG. Ausländerinnen und Ausländer, gegen die Abschiebungs-, Zurückschiebungs- oder Zurückweisungsmaßnahmen vollzogen werden, sind gegenüber den zuständigen Behörden grundsätzlich kostenstattungspflichtig. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 66 Absatz 1 AufenthG, wonach Kosten, die u. a. bei der Durchsetzung der Zurückweisung entstehen, durch den Ausländer zu tragen sind.

Der Umfang der Kostenhaftung ergibt sich dabei aus § 67 Absatz 1 AufenthG.

Diese Kostentragungspflicht erfordert nicht, dass die Zurückweisung abgeschlossen und der Aufenthalt des Ausländers in Deutschland beendet worden ist. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 66 Absatz 1 AufenthG, der nur voraussetzt, dass Kosten in Folge der „Durchsetzung“ einer Zurückweisung entstanden sind und keine Beschränkung auf die abgeschlossene, den Aufenthalt tatsächlich dauerhaft beendende Zurückweisung enthält. Zudem umfassen die Zurückweisungskosten nach § 67 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG ausdrücklich die bei der Vorbereitung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Haft. Auch Sinn und Zweck der Regelung stehen einer Beschränkung der Kostentragungspflicht auf die Fälle, in denen es tatsächlich zu einer Aufenthaltsbeendigung gekommen ist, entgegen. Denn § 66 AufenthG dient der Präzisierung und Erweiterung der grundsätzlich bestehenden Veranlasserhaftung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG), nicht hingegen deren Begrenzung (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2005 – 1 C 15.04 –, InfAuslR 2005, 480, 481; BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 1979 – 1 C 48.75 –, BVerwGE 59, 13, 20). Insbesondere die Anordnung der Haft zur Sicherung der Zurückweisung oder die Unterbringung in einer Unterkunft im Transitbereich eines Flughafens mit demselben Zweck dient ausschließlich der Durchsetzung der Zurückweisung des Ausländers und ist daher von ihm im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 1 VwKostG veranlasst. Dass es aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände nicht zur Zurückweisung kommt, ändert nichts daran, dass der Ausländer die entstandenen Kosten veranlasst hat und die Kosten daher von ihm zu tragen sind (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 20 Januar 2010 – 11 LA 23/09 –, juris Rn. 7 f).

Die in der Pressemitteilung des Vereins PRO ASYL e. V. vom 29. Februar 2012 dargestellten Fälle sind bezüglich des Handelns der Bundespolizei nicht zu beanstanden. Die beschriebenen Verfahren entsprechen der Rechtslage.

2. In wie vielen Fällen hat die Bundespolizei in den Jahren 2002 bis 2011 Kostenbescheide an Personen erlassen, die sich im Transitgewahrsam eines deutschen Flughafens befunden haben (bitte nach Jahren, Staatsangehörigkeit und Einreiseflughafen auflisten und die Kosten benennen)?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zur Fragestellung vor, da diese Daten nicht statistisch erfasst werden.

3. Aus welchen Positionen setzen sich die Kosten in den Bescheiden zusammen, und wie hoch sind insbesondere die enthaltenen Kosten für die Unterkunft im Transitgewahrsam und die Personalkosten der Bundespolizei (bitte pro Tag angeben, für alle Flughäfen mit Transitgewahrsam auflisten)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit dem Begriff „Transitgewahrsam“ die Unterbringung in der Flughafenasylunterkunft gemeint ist.

Die Kosten der Vorbereitung und gegebenenfalls Durchführung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme in dem Bescheid setzen sich aus den Positionen für sämtliche durch eine erforderliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personal- und Fahrzeugkosten bzw. Ticket-/Beförderungs- sowie Reisekosten, den Ausgaben für Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers einschließlich der Kosten für Haft/Gewahrsam sowie sonstige entstehende Verwaltungskosten (u. a. Übersetzungs- und Dolmetscherkosten, Telefonkosten, Gebühren und Aufwendungen für Passbeschaffung) zusammen. Der Umfang der Kostenhaftung des Ausländers ergibt sich dabei aus § 67 Absatz 1 AufenthG und den ergänzenden Hinweisen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG).

Da der Bund nicht selbst Kostenträger für die Unterbringung und Verpflegung von Personen ist, denen die Einreise an einem Flughafen verweigert wurde, werden Kosten dieser Art auf Amtshilfeersuchen des jeweiligen Kostenträgers geltend gemacht. Die für die Durchführung des Flughafenasylverfahrens inklusive der Unterbringungs- und Verpflegungskosten während dieses Verfahrens entstehenden Kosten werden in den Kostenbescheiden nicht aufgeführt und mithin auch nicht geltend gemacht.

Gemäß den Amtshilfeersuchen sind für Unterbringung und Verpflegung im Bereich der Transitunterkunft am Flughafen Frankfurt am Main 84,75 Euro täglich angefallen. An den Flughäfen Berlin-Schönefeld, Düsseldorf und München werden außerhalb des Flughafenasylverfahrens keine Ausländer durch die Bundespolizei in den dortigen Asylbewerberunterkünften untergebracht. Am Flughafen Hamburg werden die Kosten für die Unterbringung in der Asylbewerberunterkunft auch außerhalb des Flughafenasylverfahrens von der Freien und Hansestadt Hamburg getragen und sind der Bundespolizei nicht bekannt. Die Personalkosten der Bundespolizei für eine erforderliche Begleitung des Ausländers werden derzeit stundengenau nach deren Regelungen ermittelt und geltend gemacht. Die Entschädigungssätze für die Arbeitsleistung eines Polizeivollzugsbeamten betragen zurzeit pro Stunde 41 Euro für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, 51 Euro für Angehörige des gehobenen Dienstes und 69 Euro für Beamte des höheren Dienstes. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend für die Arbeitsleistung von Verwaltungsbeamten und Tarifbeschäftigten.

4. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2002 bis 2011 gegen Kostenbescheide der Bundespolizei im Zusammenhang des Aufenthalts im Transitgewahrsam eines Flughafens oder mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen Klage erhoben, und wie ist der derzeitige Verfahrensstand bzw. das Ergebnis dieser Klagen?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zur Fragestellung vor, da diese Daten nicht statistisch erfasst werden.

5. Wie viele Kostenbescheide wurden in den Jahren 2002 bis 2011 durch die Bundespolizei tatsächlich vollstreckt?

Wie viele gerichtliche Mahnverfahren wurden eingeleitet, mit welchem Ergebnis, wie häufig wurden Ersatzfreiheitsstrafen verhängt und vollzogen?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zur Fragestellung vor, da diese Daten nicht statistisch erfasst werden.

Bei rechtskräftigem Bescheid und Nichtzahlung des Ausländers erfolgt grundsätzlich zunächst eine Mahnung mit dem Hinweis auf die Möglichkeiten der Veränderung von Ansprüchen nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO) etwa durch Ratenzahlung oder Stundung).

Da es sich in allen Fällen um öffentlich-rechtliche Forderungen handelt, wird kein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet, so dass Maßnahmen wie Ersatzfreiheitsstrafen nicht in Betracht kommen. Bei fruchtlosen Vollstreckungsmaßnahmen über das jeweils zuständige Hauptzollamt erfolgt die Prüfung der verwaltungsinternen Maßnahme nach § 59 BHO (Niederschlagung).

6. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2002 bis 2011 die Erteilung eines Visums bzw. die Einreise aufgrund einer nicht beglichenen Forderung deutscher Behörden mit aufenthaltsrechtlichem Bezug (Rückführungskosten, Bußgelder etc.) abgelehnt bzw. verweigert?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zur Fragestellung vor, da diese Daten nicht statistisch erfasst werden.

7. Wird bei Kostenbescheiden gegenüber Drittstaatsangehörigen, die nach ihrer Einreise als asylberechtigt oder als Flüchtlinge anerkannt wurden oder Abschiebeschutz erhalten haben, die Vollstreckung durch die Bundespolizei (oder durch beauftragte Behörden) auch tatsächlich betrieben?

Falls nein, wieso wird der Kostenbescheid dann nicht aufgehoben?

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des AufenthG werden bei Drittstaatsangehörigen Kostenbescheide dann erlassen, wenn eine Entscheidung auf Zurückweisung getroffen wurde und Kosten für die Vorbereitung der Maßnahme entstanden sind. Für das Entstehen der Kostenpflicht genügt es, dass mit der getroffenen ausländerrechtlichen Maßnahme das Ziel verfolgt wird, eine Zurückweisung zu verwirklichen. Ein tatsächlicher Vollzug muss nicht erfolgt sein. Sollte später durch eine zuständige Inlandsbehörde ein Aufenthaltstitel erteilt werden, hat dies rückwirkend keinen Einfluss auf die von der Bundespolizei getroffene Einreiseverweigerung und die daraus getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen. Aufgrund dessen gefertigte, bestandskräftige Bescheide haben weiterhin Geltung.

Sofern die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) erfüllt sind, ordnet die Behörde, die den Anspruch geltend machen darf (i. d. R. die zuständige Bundespolizeidirektion), die Vollstreckung gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt an. Die Hauptzollämter sind gemäß § 4 VwVG i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen für die zwangsweise Beitreibung der Forderungen der Bundespolizei zuständig und für das weitere Verfahren verantwortlich.

Für Ausländer, deren Flughafenasylverfahren nicht mit der rechtskräftigen Entscheidung „offensichtlich unbegründet“ endet und denen daraufhin die Einreise gestattet wird, wird kein Leistungsbescheid erstellt, da keine Zurückweisungsentscheidung getroffen wurde und sie mithin nicht Kostenschuldner im Sinn des § 66 Absatz 1 AufenthG sind.

8. Welche Mechanismen bestehen bei der Bundespolizei, um die Rechtmäßigkeit eines Bescheides über die Kosten für die Abschiebung, Zurück-schiebung oder Zurückweisung oder Unterbringung im Transitgewahr-sam regelmäßig zumindest in solchen Fällen zu überprüfen, in denen die vermeintlichen Kostenschuldner zur Durchführung eines Asylverfahrens einreisen durften, also die Kostenschuld u. U. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels hinfällig wird?

Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Kostenbescheides der Bundespolizei stehen die Möglichkeiten des allgemeinen Verwaltungsrechts (Widerspruch, Klage) zur Verfügung.

9. Welche aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen knüpfen sich an das Bestehen eines Bescheides über Kosten aus dem Flughafenasylverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Aufenthaltsverfestigung und den Zugang zu Härtefall- und Altfallregelungen?

Die Vermeidung von Belastungen für die öffentlichen Haushalte gehört zu den öffentlichen Interessen im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG. Soweit kein Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels besteht, steht eine Kostenschuld des Ausländers nach § 66 Absatz 1 AufenthG der Titelerteilung daher in der Regel entgegen. In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG) kann nach § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG jedoch von der Anwendung der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 und 2 AufenthG abgesehen werden. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Antwort zu Frage 3.

10. Wie ist im Dublin-Verfahren die Praxis der Zurückweisung und strafrechtlichen Verfolgung eines illegalen Aufenthaltes bis hin zur Verhängung von Abschiebehaft allein aufgrund des Asylgesuchs mit den europarechtlichen Vorgaben eines einheitlichen Asylverfahrens vereinbar, wenn lediglich die Zuständigkeit zu klären ist?

Die Rechtsgrundlage für eine Zurückweisung im Dublin-Verfahren bildet § 18 Absatz 2 Nummer 2 AsylVfG. Die Strafbarkeit eines unerlaubten Aufenthaltes ergibt sich aus § 95 Absatz 1 Nummer 1 und 2 AufenthG. Strafverfolgende Maßnahmen der Bundespolizei in diesem Zusammenhang werden aufgrund des für den Polizeidienst geltenden Legalitätsprinzips aus § 163 der Strafprozessordnung (StPO) getroffen. Über das Vorliegen persönlicher Schuldausschließungs- oder Rechtsfertigungsgründe entscheidet anschließend die Staatsanwaltschaft. Allein aufgrund eines vorgebrachten Asylgesuchs werden durch die Bundespolizei keine strafprozessualen Maßnahmen getroffen oder Abschiebungshaft beantragt. Die Bundesregierung verweist ergänzend auf die Antwort zu Frage 1.

11. Erhalten auch Asylsuchende, die in Deutschland die Klärung der Zuständigkeit für das Asylverfahren abwarten, bei Feststellung der Zuständigkeit eines anderen Dublin-II-Staates, Bescheide über die Kosten der Unterkunft und die Kosten für den Transport in den zuständigen Staat?

Falls nein, wie erklärt sich diese Ungleichbehandlung von eingereisten Asylsuchenden in einer Erstaufnahmeeinrichtung und Asylsuchenden, die an der Ein- oder Weiterreise gehindert werden?

Sofern es sich bei den Personen um Kostenschuldner im Sinne des § 66 Absatz 1 AufenthG handelt und die Bundespolizei für die aufenthaltsbeendende Maßnahme der Zurückschiebung zuständig ist, erhalten auch diese Ausländer entsprechende Kostenbescheide.

12. Werden parallel zur Geltendmachung der Kosten gemäß § 67 des Aufenthaltsgesetzes auch Kosten gegenüber den Beförderungsunternehmen geltend gemacht, mit denen betroffene Asylsuchende innerhalb der Dublin-Staaten weitergereist sind, und wenn nein, warum werden diese zahlungsfähigen Kostenschuldner von einem Kostenersatz verschont?

Kosten gegenüber einem Beförderungsunternehmen können nur dann geltend gemacht werden, wenn dieses Kostenschuldner im Sinne des § 66 Absatz 3 AufenthG ist. Dies ist bei einer Beförderung innerhalb der Dublin-Staaten regelmäßig nicht der Fall, soweit zwischen diesen Staaten keine Grenzkontrollen mehr stattfinden. In Fällen, bei denen eine Kostenschuldnerschaft des Beförderungsunternehmens besteht, ist diese gleichrangig mit der des Ausländers. In diesen Fällen erfolgt die Auswahl des Kostenschuldners nach pflichtgemäßem Ermessen. Unter Berücksichtigung des Zwecks der Norm wird der Kostenschuldner in Anspruch genommen, bei dem die Beibehaltung der Kosten am aussichtsreichsten erscheint (vgl. Nummer 67.3.1.1 f AVwV-AufenthG).

13. Welcher Änderungsbedarf im deutschen Recht bzw. in der Praxis ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs „Achughabian“ (C-329/11 vom 6. Dezember 2011) zur Frage des Umfangs zulässiger strafrechtlicher Sanktionen bei illegalem Aufenthalt, und was hat die Bundesregierung diesbezüglich bereits unternommen bzw. in die Wege geleitet?

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Dezember 2011 in der Rechtssache „Achughabian“ (C-329/11) betrifft das Verhältnis der strafrechtlichen Sanktionierung von illegaler Einreise und illegalem Aufenthalt zum Rückführungsverfahren nach der Richtlinie 2008/115/EG. Gegenstand des Verfahrens waren Normen des französischen Rechts. Es ist zu erwarten, dass der Europäische Gerichtshof seine Rechtsprechung in weiteren anhängigen Verfahren präzisieren wird. Die Bundesregierung wird die Entwicklung im Hinblick auf möglichen Änderungsbedarf im deutschen Recht aufmerksam verfolgen.

